

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat folgende Änderung der Promotionsordnung am 19.01.2022 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 09.02.2022 genehmigt.

**Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät  
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors  
der Philosophie (Dr. phil.)**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Fachgebiete, die in einem an der Fakultät bestehenden Studiengang gelehrt werden.
- (2) Die Promotion weist die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) im Fachgebiet der Dissertation. Die Promotion kann Abschluss eines Promotionsstudiums sein. In diesem Fall gilt zusätzlich zu dieser Promotionsordnung die Prüfungsordnung des Promotionsstudiengangs.

**§ 2 Mitwirkung am Verfahren**

Am Promotionsverfahren wirken mit:

- a) das Dekanat und die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät, Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Philosophischen Fakultät, soweit diese regelmäßig von ihrer Lehrbefugnis Gebrauch machen;
- b) Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät, die einen Ruf an eine andere Hochschule angenommen haben, wenn ihr Ausscheiden nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Liegt der Zeitpunkt des Ausscheidens länger als drei Jahre zurück, bedarf die Weiterführung eines Betreuungsverhältnisses der Zustimmung der Promotionskommission;
- c) Professorinnen und Professoren im Ruhestand bzw. Emeriti können grundsätzlich die Betreuung eines Promotionsverfahrens und den Vorsitz der Prüfungskommission übernehmen sowie zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestimmt werden. Liegt der Zeitpunkt des Ausscheidens länger als drei Jahre zurück, bedarf die Übernahme eines Betreuungsverhältnisses der Zustimmung der Promotionskommission;
- d) habilitierte Angehörige anderer Hochschulen als Gutachterinnen bzw. Gutachter;
- e) in fachlich begründeten Fällen eine promovierte Expertin oder ein promovierter Experte, die oder der durch die Promotionskommission für die Betreuung zugelassen und zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden kann;
- f) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche aufgrund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden; sie werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d. h. die Betreuung von Promovendinnen und Promovenden und der Begutachtung von Dissertationen, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Philosophischen Fakultät gleichgestellt;
- g) der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bei der Wahl der Promotionskommission;
- h) die Promotionskommission bei der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion; bei der Zulassung zur Promotion in solchen Fällen, in denen der oder die Beantragende nicht über einen qualifizierten Abschluss einer Universität der Bundesrepublik Deutschland oder einer Universität vergleichbaren Hochschule verfügt; bei der Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter; bei der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie bei der Einsetzung der Prüfungskommission;
- i) die Prüfungskommission bei der Disputation.

### **§ 3 Gemeinsame Promotion mit in- und ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit in- und ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn
  - a) die Promovendin oder der Promovend die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät erfüllt;
  - b) die in- bzw. ausländische Einrichtung nach den jeweiligen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fächern oder Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.
- (3) Binational betreute Promotionsverfahren sind grundsätzlich möglich.

### **§ 4 Promotionskommission**

- (1) Die Promotionskommission wird von den Statusgruppen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Sie besteht aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen und Professoren im Sinne der Promotionsordnung, der oder dem Vorsitzenden, zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden sowie einer angemessenen Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nur Stimmrecht, wenn sie promoviert sind; die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wirkt mit beratender Stimme mit. Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät leitet ohne Stimmrecht die Sitzung. Die Leitung kann auch von einer oder einem von den stimmberechtigten Mitgliedern bestimmten Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren i.S. der Promotionsordnung übernommen werden. Ist diese Person zugleich Mitglied der Promotionskommission, behält sie das Stimmrecht.
- (2) Die Wahl der Promotionskommission erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen in der Philosophischen Fakultät anlässlich der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät für die Dauer der Amtszeit dieses Organs; für die studentische Vertreterin oder den Vertreter für die Dauer eines Jahres.

### **§ 5 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission wird von der Promotionskommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Unter ihren Mitgliedern müssen sich befinden: die oder der Vorsitzende der Promotionskommission oder eine von ihr bzw. ihm benannte Stellvertreterin bzw. ein benannter Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Erstgutachterin oder Erstgutachter. Weiterhin gehören der Prüfungskommission die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter und ggf. weitere Gutachterinnen und Gutachter an.

### **§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

- (1) Die Promotion setzt den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums i. S. von § 6 Abs. 3 NHG und § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NHG in einem promotionsrelevanten Studiengang an einer Hochschule voraus.
- (2) Eine Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass kein weiteres Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach besteht oder erfolgreich abgeschlossen ist.
- (3) Eine Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn der zur Promotion qualifizierende Studienabschluss außerhalb des Fachgebiets der angestrebten Dissertation liegt. Der Promotionskommission ist in diesem Fall ein fachlich begründeter Antrag zur Entscheidung vorzulegen. Fehlende Studienleistungen im Fachgebiet der Promotion können nach Auflagen der Promotionskommission auch nach der Zulassung zur Promotion erbracht bzw. nachgeholt werden.
- (4) Das Studium muss mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen sein. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in fachlich begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- (5) Personen, denen ein Bachelorgrad verliehen wurde, haben herausragende Abschlussnoten nachzuweisen. Außerdem werden Auflagen in Form einer Eignungsfeststellungsprüfung erteilt, die den Anforderungen eines in der Regel zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums in der Fakultät entsprechen.
- (6) Eine Promovendin oder ein Promovend, der oder dem nach § 6 Abs. 5 Auflagen erteilt wurden, hat eine Eignungsfeststellungsprüfung nach Abs. 7 oder eine Kollegialprüfung nach Abs. 8 abzulegen, um nachzuweisen, dass sie oder er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, wie sie in einem abgeschlossenen Studiengang an der Leibniz Universität Hannover erworben werden können. In diesem Fall wird durch die Promotionskommission bei der Annahme als Promovendin oder Promovend ein Zulassungskollegium benannt, das aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern nach § 2 a, einschließlich einer oder eines Vorsitzenden besteht und das in der Regel innerhalb von vier Wochen die erforderlichen Prüfungen festlegt. Früher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden und Teile der Eignungsfeststellungsprüfung ersetzen.
- (7) Eine Eignungsfeststellungsprüfung ist nach den in der Fakultät gültigen Prüfungsordnungen abzulegen. Für eine Eignungsfeststellungsprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (8) Eine Kollegialprüfung wird vor dem Zulassungskollegium nach Abs. 5 abgelegt. Für die Kollegialprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“, „nach Erfüllung von Auflagen bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Im zweiten Fall legt das Zulassungskollegium eine weitere Eignungsfeststellungsprüfung fest. Kollegialprüfungen können nur aus wichtigem Grund, z.B. wegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, wiederholt werden.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Zulassungskollegiums überprüft die Erfüllung der Auflagen und teilt der Promotionskommission schriftlich das Gesamtergebnis mit
- (10) Ein im Ausland erworbener Hochschulabschluss gilt als gleichwertig, wenn er mit einem der in Abs. 1 genannten Abschlüsse gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu befragen. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft die Promotionskommission, ob durch Erfüllung von Auflagen eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.
- (11) Die Erfüllung von Auflagen, die im Rahmen der Zulassung ausgesprochen wurden, muss spätestens im Rahmen des Gesuchs auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nachgewiesen werden.

## **§ 7 Gesuch auf Zulassung zur Promotion**

- (1) Ein Gesuch auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an das Dekanat der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) ein wissenschaftlicher Lebenslauf in tabellarischer Form;
  - b) ein amtlich beglaubigter Identitätsnachweis;
  - c) der Nachweis eines wissenschaftlichen Studiums, beglaubigte Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6,
  - d) ggf. begründete Anträge auf Anrechnung von Auslandsstudiensemestern oder auf Befreiung von einzelnen Erfordernissen;
  - e) eine zwischen Promovendin oder Promovenden und Betreuerin oder Betreuer abgeschlossene Promotionsvereinbarung, ein von der Betreuerin oder dem Betreuer nach Kenntnisnahme gegengezeichnetes Exposé sowie ein vorläufiger Arbeits- und Zeitplan;
  - f) eine Erklärung über etwaige weitere Promotionsvorhaben und gegebenenfalls eine Einverständniserklärung der Promovendin oder des Promovenden zur Einsichtnahme in diese Unterlagen;
  - g) eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, ob sie oder er sich bereits erfolglos einer Doktorprüfung unterzogen hat;
  - h) gegebenenfalls der Antrag, die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch vorlegen zu können;
  - i) gegebenenfalls der Nachweis der für einen Promotionsstudiengang unerlässlichen Sprachkenntnisse. Die Art des Nachweises wird durch die Promotionskommission bestimmt;
  - j) ggf. eine Mitteilung darüber, dass die Dissertation publikationsbasiert verfasst werden soll (siehe § 9 Abs. 8); eine tabellarische Darstellung der geplanten Publikationen inkl. der Darstellung der geplanten Autorenschaften (sofern bekannt).

### **§ 8 Zulassung zur Promotion**

- (1) Das Dekanat entscheidet grundsätzlich über die Zulassung zur Promotion. In fachlichen Zweifelsfällen werden Anträge der Promotionskommission zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) In von der Promotionskommission festgestellten Einzelfällen kann die Zulassung zur Promotion in Übereinstimmung mit der Promotionsordnung und der Geschäftsordnung der Promotionskommission, den „Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis“ sowie den „Leitlinien für eine gute Betreuung von Promovierenden“ der Leibniz Universität Hannover in der jeweils gültigen Fassung mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Erfüllt die Promovendin oder der Promovend die Voraussetzungen zur Promotion, wird eine Zulassung ausgesprochen, die mit der Vorgabe verbunden ist, die Dissertation innerhalb von fünf Jahren fertigzustellen.
- (4) Die Verlängerung der Zulassung zur Promotion ist unter Angabe von Gründen und unter Einreichung einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan. Die Verlängerung wird für ein Jahr ausgesprochen. Bei Folgeanträgen soll zusätzlich ein aussagekräftiger Arbeitsbericht eingereicht werden, der von der Betreuerin bzw. dem Betreuer nach Kenntnisnahme gegenzuzeichnen ist. Dieser Arbeitsbericht soll eine Gliederung, ein Literaturverzeichnis sowie einen Zeitplan enthalten und die Arbeitsfortschritte dokumentieren. Über Folgeanträge soll die Promotionskommission entscheiden, in Ausnahmefällen kann die Entscheidung durch die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan erfolgen.
- (5) Als Verlängerungsgründe gelten unter anderem Kinderbetreuungszeiten, die Pflege von Angehörigen, Erkrankungen, Unfälle sowie das Vorliegen einer Behinderung.
- (6) Die Aussetzung der Laufzeit aus wichtigem Grund ist grundsätzlich möglich. Ein entsprechender Antrag ist an die Promotionskommission zu richten. Er bedarf in der Regel der schriftlichen Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers.
- (7) Eine vorläufige Zulassung für die Dauer von sechs Monaten wird ausgesprochen, wenn Promovendinnen oder Promovenden sich entscheiden zu promovieren, aber die erforderlichen Unterlagen noch nicht beibringen können. Die vorläufige Zulassung wird auf die auf fünf Jahre angelegte Zulassung angerechnet.
- (8) Entsprechend § 9 Abs. 2, Satz 4 NHG, sollen sich Promovendinnen und Promovenden als Promotionsstudierende einschreiben.

### **§ 9 Gesuch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Das Gesuch auf Eröffnung des Verfahrens ist schriftlich an das Dekanat zu richten.
- (2) Dem Gesuch ist eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) beizufügen.
- (3) Dissertationen, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst werden, ist auf höchstens zwei Seiten eine deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung beizufügen.
- (4) Der Dissertation muss die eidesstattliche Erklärung beigefügt sein, dass die Promovendin oder der Promovend die Arbeit selbstständig verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat.
- (5) Der Dissertation ist die Erklärung beizufügen, dass diese nicht schon früher als Prüfungsarbeit verwendet worden ist.
- (6) Die Seitenzählung der Dissertation soll durchgehend erfolgen.
- (7) Die Dissertation ist in drei identischen Exemplaren und einer elektronischen Version einzureichen, die mit einem nach den Vorgaben der Philosophischen Fakultät gestalteten Titelblatt versehen wurden. Ein Exemplar verbleibt im dauernden Besitz der Philosophischen Fakultät.
- (8) Die Anforderungen an Zahl und Qualität der Abhandlungen im Rahmen einer publikationsbasierten Dissertation regeln die durch die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Institutsvorstand beschlossenen fachspezifischen Leitlinien, ansonsten gilt die allgemeine Bestimmung der Fakultät: In der Regel setzt sich eine publikationsbasierte Dissertation zusammen aus mindestens drei thematisch zusammenhängenden Fachartikeln, davon mindestens einer in Allein- bzw. Erstautor\*innenschaft. Sind an den Veröffentlichungen mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt, so sind die eigenen Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden darzulegen. Mindestens ein Artikel muss zum Zeitpunkt der Einreichung ein Begutachtungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben und den fachüblichen Umfang aufweisen.
- (9) Der thematische Zusammenhang der einzelnen Artikel in einer publikationsbasierten Dissertation ist von der Promovendin oder dem Promovenden in Form einer gesonderten Abhandlung (Rahmenschrift) schriftlich darzulegen. Sie bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation.

- (10) Sofern in den fachspezifischen Leitlinien für die publikationsbasierte Dissertation keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, ist bei Ko-Autor\*innenschaft innerhalb des eingereichten Kumulus eine Begutachtung durch Ko-Autorinnen und Ko-Autoren ausgeschlossen.

### **§ 10 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und leistet einen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt.
- (2) Die Promotionskommission ernennt mindestens zwei und höchstens fünf Gutachterinnen bzw. Gutachter. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll hauptamtlich an der Philosophischen Fakultät tätig sein.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter legen binnen dreier Monate die schriftlichen Gutachten vor. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die erbrachte Forschungsleistung sowie den daraus resultierenden wissenschaftlichen Fortschritt einordnen und bewerten. Die Noten sind fachlich nachvollziehbar zu begründen. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten frist- oder formgerecht zu erstatten, so kann die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät an ihrer oder seiner Stelle eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen. Die ursprünglich bestellte Gutachterin oder der ursprünglich bestellte Gutachter gibt in diesem Fall ihr oder sein Exemplar der Dissertation alsbald an die Promotionskommission zurück.
- (4) Die schriftlichen Gutachten enden mit einem Antrag entweder auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall wird zugleich das Prädikat vorgeschlagen. Als Noten gelten: summa cum laude (herausragend, rechnerisch 0), magna cum laude (sehr gut, rechnerisch=1), cum laude (gut, rechnerisch=2), rite (befriedigend, rechnerisch=3). Ein ablehnendes Gutachten entspricht der Bewertung „non sufficit“ und hat keine rechnerische Entsprechung. Das Prädikat „summa cum laude“ (rechnerisch=0) ist besonders herausragenden Leistungen vorbehalten und im Gutachten hinreichend zu begründen.
- (5) Ergibt sich aus den Gutachten und der Dissertation kein klares Gesamtbild, kann die Promotionskommission ein weiteres bzw. weitere Gutachten einholen. Sofern nur zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt wurden und beide die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet haben, kann die Kommission weitere Gutachten in Auftrag geben.
- (6) Empfehlen alle vorgelegten Gutachten die Annahme der Arbeit, so errechnet sich deren Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten. Liegt ein ablehnendes Gutachten vor, hat die Promotionskommission mindestens ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben. Liegt mehr als ein ablehnendes Gutachten vor, ist die Arbeit abzulehnen.
- (7) Die Dissertation und die Gutachten werden mindestens zwei Wochen für die Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitglieder der Leibniz Universität Hannover aus den Fächern der Philosophischen Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt; eine Information hierüber erfolgt durch Aushang in den Instituten.
- (8) Fakultätsmitglieder gemäß § 2 a) können innerhalb dieser Frist einen formlosen Einspruch gegen die vorgeschlagene Beurteilung einreichen. Die Begründung dieses Einspruches ist der Promotionskommission spätestens in der zweiten auf das Ende der betreffenden Auslagefrist folgenden Sitzung in einer schriftlichen Stellungnahme vorzulegen. Diese Stellungnahme ist mit einer Bewertung gemäß Abs. 4 zu versehen.

### **§ 11 Annahme der Dissertation**

- (1) Nach Ablauf der Auslage und Einspruchsfrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Der Promovendin oder dem Promovenden ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitz der Promotionskommission mitzuteilen, im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Ausfertigung der Dissertation ist mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Philosophischen Fakultät zu nehmen.
- (3) Die Promovendin oder der Promovend erhält die Gutachten zusammen mit der Einladung zur mündlichen Prüfung. Die Gutachten dienen der Vorbereitung auf die Disputation.

### **§ 12 Rückgabe der Dissertation**

- (1) Bei schwerwiegenden formalen oder inhaltlichen Mängeln der Dissertation kann die Promotionskommission entscheiden, dass die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben wird. Mängel sowie Auflagen sind der Promovenden oder dem Promovenden in schriftlicher Form mitzuteilen. Zusätzlich erfolgt eine Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt bei den Akten der Philosophischen Fakultät. Nach Wiedereinreichung der Arbeit innerhalb eines Jahres erstellen die von der Philosophischen Fakultät ernannten Gutachterinnen und Gutachter unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen erneut Gutachten.
- (2) Liegt die überarbeitete Dissertation dem Dekanat der Philosophischen Fakultät nicht binnen eines Jahres wieder vor, gilt die ursprüngliche Fassung als wieder eingereicht. Sollte die Einreichung innerhalb dieser Frist aus wichtigem Grund nicht möglich sein, ist ein begründeter Antrag an die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan zu richten.

### **§ 13 Rücknahme des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens**

Ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt.

### **§ 14 Mündliche Prüfung**

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so hat die oder der Vorsitzende der Promotionskommission alsbald eine mündliche Prüfung anzusetzen und Prüfungskommission und die Promovenden oder den Promovenden schriftlich zu laden. Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Promovenden oder der Promovend nicht in der Lage, zum angesetzten Prüfungstermin zu erscheinen, so hat er oder sie dies der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (2) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende kann auf Antrag und mit Zustimmung der Promovenden oder des Promovenden weitere Gäste zulassen. Die Information über Prüfungsort und Prüfungstermin erfolgt durch Aushang in den Instituten.
- (3) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Disputation dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Dissertation und den weiteren wissenschaftlichen Kontext des Fachgebietes der Promotion. Die Disputation wird mit einem Vortrag der Promovenden oder des Promovenden von etwa fünfzehn Minuten eingeleitet, der sich auf die Dissertation, die eingereichten Thesen und die Gutachten bezieht. Der Vorsitz kann Fragen anwesender Personen gemäß § 2 zulassen.
- (4) Die Promovenden oder der Promovend soll der Prüfungskommission zehn Tage vor dem Prüfungstermin Thesen zu ihrer oder seiner Dissertation einreichen. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Ausnahmen von letztgenannter Regelung kann die Promotionskommission auf Antrag der Promovenden oder des Promovenden zulassen.
- (5) Unmittelbar nach der Disputation findet eine Sitzung der Prüfungskommission statt, in der diese darüber entscheidet, ob und mit welchem Ergebnis (Noten wie § 10 Abs. 4) die Disputation bestanden ist.
- (6) Ist die Disputation bestanden, so errechnet die Prüfungskommission aus der Gesamtnote der Dissertation (siehe § 10 Abs. 6) und der Note für die Disputation ein Gesamtprädikat, wobei die Dissertation doppelt gewichtet wird. Es können die Prädikate „rite“, „cum laude“, „magna cum laude“ und „summa cum laude“ erteilt werden. Beim Gesamtergebnis gilt ein Wert von 0,5 oder weniger als „summa cum laude“, von 0,51 bis 1,5 als „magna cum laude“, von 1,51 bis 2,5 als „cum laude“, von 2,51 bis 3,0 als „rite“.
- (7) Versäumt die Promovenden oder der Promovend die Disputation, ohne dass hierfür unverzüglich wichtige Gründe schriftlich angezeigt werden, gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (8) Ist die Disputation nicht bestanden („non sufficit“), so kann sie innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Disputation kann nur einmal wiederholt werden.
- (9) Das Ergebnis der Disputation wird der Promovenden oder dem Promovenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.
- (10) Die Promovenden oder der Promovend hat das Recht, nach bestandener mündlicher Prüfung den Titel Dr. des. (doctor designatus) zu führen.

### **§ 15 Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens**

Das Promotionsverfahren gilt als erfolglos beendet,

- a) wenn die Promotionskommission auf Grundlage der Promotionsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung die Dissertation abgelehnt hat (§ 10 Abs. 4 ff);
- b) wenn die mündliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde oder
- c) wenn die Promovendin oder der Promovend auf eine Wiederholung der Disputation verzichtet oder die Frist zur Wiederholung verstreichen lässt.

Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, so ist das Ergebnis der Promovendin oder dem Promovenden durch den Vorsitz der Promotionskommission zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Als Veröffentlichung gelten außer dem Druck als selbstständige Schrift die in den Allgemeinen Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek (lt. Senatsbeschluss vom 12.2.1980, in der jeweils gültigen Fassung) genannten Publikationsformen. Sollte bei einer publikationsbasierten Dissertation ein Teil des im Rahmen des Verfahrens eingereichten Kumulus von entsprechenden Fachzeitschriften abgelehnt werden, so ist dieser Teil in Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer anderweitig zu veröffentlichen.
- (2) Vor Drucklegung hat die Promovendin bzw. der Promovend die zur Veröffentlichung vorgesehene Version unter Erfüllung aller ggf. formulierten Auflagen der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Revision vorzulegen. Bei publikationsbasierten Dissertationen ist der veröffentlichte Kumulus unter Erfüllung aller ggf. für die Rahmenschrift formulierten Auflagen vorzulegen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter bestätigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift die Erfüllung von Auflagen und damit die ordnungsgemäße Veröffentlichung.
- (3) Von der Dissertation sind Pflichtexemplare an die Philosophische Fakultät und die Universitätsbibliothek abzuliefern. Maßgebend für die Anzahl der Pflichtexemplare sind die für die Leibniz Universität Hannover jeweils geltenden Richtlinien des Senats und die ergänzenden Richtlinien der Philosophischen Fakultät. Die Promovendin oder der Promovend haben dafür Sorge zu tragen, dass der Einreichung der Pflichtexemplare keine vertraglichen Vereinbarungen mit Verlagen entgegenstehen.
- (4) Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach den Vorgaben der Philosophischen Fakultät zu gestalten sind. Des Weiteren sind in formaler Hinsicht die jeweils geltenden Richtlinien des Senats zu beachten. Dies gilt nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.
- (5) Die Pflichtexemplare sollen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung bei der Philosophischen Fakultät eingereicht werden.
- (6) Weist die Promovendin oder der Promovend etwa durch die Vorlage eines Verlagsvertrags oder einer Annahmestätigung durch eine Fachzeitschrift nach, dass eine Veröffentlichung gesichert ist, so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In zu begründenden Ausnahmefällen können bei dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission weitere Verlängerungen beantragt werden.

### **§ 17 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion**

- (1) Nach bestandener Prüfung wird der Promovendin oder dem Promovenden über das Bestehen der Prüfung und die von der Prüfungskommission festgesetzte Note für die Dissertation und die mündliche Prüfung eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Promovendin oder der Promovend die Pflichtexemplare nach § 16 zusammen mit dem Revisionsschein und Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Ablieferung der Pflichtexemplare eingereicht hat.
- (3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Promovendin oder der Promovend das Recht, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen.

### **§ 18 Ehrenpromotion**

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer und langjähriger Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senats der Leibniz Universität Hannover den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie Ehren halber (Dr. phil. h.c.) als Auszeichnung verleihen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Verleihung der Ehrendoktorwürde darf die zur Auszeichnung vorgeschlagene Person weder Mitglied noch Angehörige bzw. Angehöriger der Leibniz Universität Hannover sein.
- (3) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Personen aus den zur Philosophischen Fakultät gehörenden Fächern bei der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu stellen. Der Antrag ist mit Begründung allen Fakultätsratsmitgliedern, allen Mitgliedern der Promotionskommission und allen Professorinnen und Professoren, die der Philosophischen Fakultät angehören, mitzuteilen. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät entscheidet über den Antrag mit mindestens drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 1 der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover im Benehmen mit dem Senat.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.
- (5) Von der Ehrenpromotion sollen alle wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt werden, außerdem soll Anzeige an das für die Hochschulen zuständige Ministerium erfolgen.

### **§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Promovendin oder der Promovend bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Philosophische Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die erneute Durchführung eines Promotionsverfahrens an der Fakultät ist in diesem Fall unzulässig.

### **§ 20 Entziehung des Doktorgrades**

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 21 Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde kann zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Prüfung auf Beschluss der Philosophischen Fakultät erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verbindung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

### **§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.
- (2) Für die Promovendinnen oder Promovenden, die nach der früheren Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zugelassen wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.10.2023, während der die Promotion noch nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 13.07.2016 möglich ist. Auf Antrag kann die Promotionskommission hierzu Ausnahmen zulassen.